

REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT  
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT

**Beilage 3**

**Gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel**

**Erläuterungen zum Staatsvertrag**

**VOM 27. JUNI 2006**

# Inhaltsverzeichnis

<b>ERSTES KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Universität Basel .....	4
§ 2 Zweck der Universität .....	5
§ 3 Wissenschaftsfreiheit .....	5
§ 4 Zusammenarbeit und Koordination.....	5
§ 5 Förderung von Forschung und Wissenstransfer.....	5
§ 6 Dienstleistungen an die Regierungen der Vertragskantone .....	6
§ 7 Leistungsauftrag .....	6
§ 8 Akademische Grade und Titel.....	6
§ 9 Universitätsgut .....	6
§ 10 Öffentliche Bibliothek der Universität.....	7
§ 11 Archivierung.....	7
<b>ZWEITES KAPITEL: ZULASSUNG ZUM STUDIUM UND GEBÜHREN .....</b>	<b>8</b>
§ 12 Zulassung und Ausschluss .....	8
§ 13 Zulassungsbeschränkungen .....	8
§ 14 Gebühren .....	8
<b>DRITTES KAPITEL: ANGEHÖRIGE DER UNIVERSITÄT .....</b>	<b>9</b>
§ 15 Angehörige und deren Mitbestimmung.....	9
§ 16 Gleichstellung der Geschlechter.....	9
§ 17 Soziale und kulturelle Einrichtungen .....	9
§ 18 Anstellungsverhältnisse.....	9
<b>VIERTES KAPITEL: ZUSTÄNDIGKEIT KANTONALER BEHÖRDEN.....</b>	<b>10</b>
§ 19 Parlamente der Vertragskantone .....	10
§ 20 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission .....	11
§ 21 Regierungen der Vertragskantone .....	11
§ 22 Finanzaufsicht .....	11
<b>FÜNFTES KAPITEL: ORGANE DER UNIVERSITÄT UND IHRE AUFGABEN .....</b>	<b>12</b>
§ 23 Organe .....	12
§ 24 Universitätsrat .....	12
§ 25 Aufgaben des Universitätsrats.....	13
§ 26 Rektorat .....	13
§ 27 Regenz.....	14
§ 28 Fakultäten .....	14
§ 29 Revisionsstelle.....	15
§ 30 Rekurskommission .....	15

<b>SECHSTES KAPITEL: MEDIZIN .....</b>	<b>15</b>
§ 31 Koordination zwischen der Universität und den leistungserbringenden Spitälern .....	15
<b>SIEBTES KAPITEL: FINANZIERUNG, RECHNUNGSWESEN, STEUERFREIHEIT .....</b>	<b>16</b>
§ 32 Finanzierung .....	16
§ 33 Finanzierungsbeiträge der Vertragskantone .....	16
§ 34 Finanzkompetenz der Universität .....	16
§ 35 Rechnungswesen .....	16
§ 36 Umgang mit Ertrags- und Aufwandüberschüssen .....	17
§ 37 Steuerfreiheit .....	17
§ 38 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit .....	17
<b>ACHTES KAPITEL: IMMOBILIEN .....</b>	<b>18</b>
§ 39 Liegenschaften .....	18
§ 40 Immobilienfonds .....	19
<b>NEUNTES KAPITEL: VERWALTUNGSVERFAHREN UND VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE .....</b>	<b>20</b>
§ 41 Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege .....	20
<b>ZEHNTES KAPITEL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>20</b>
§ 42 Ausserkraftsetzung bisheriger Bestimmungen .....	20
§ 43 Subsidiäres Recht .....	20
§ 44 Übergangsbestimmungen betreffend Finanzierung .....	20
§ 45 Eröffnungsbilanz .....	21
§ 46 Beilegung von Streitigkeiten .....	21
§ 47 Vertragsbeginn und Ende .....	21

## Vorbemerkung

Im Folgenden wird der Staatsvertrag Kapitel für Kapitel erläutert, ergänzend zu den Ausführungen im Bericht zum Staatsvertrag. Dabei wird auf Paragraphen von besonderem (politischem) Interesse verwiesen und auf Unterschiede zur bisherigen Rechtssetzung eingegangen.

## ERSTES KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Im ersten Kapitel werden die gemeinsame Trägerschaft verankert sowie die grundlegenden universitätspolitischen Aussagen bezüglich der Kantone, der Studierenden und der Universität formuliert.

### § 1 Universität Basel

Die Universität Basel – bisher eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Basel-Stadt unter Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft – wird mit dem neuen Vertragswerk zur bikantonalen Institution. Der Begriff der gemeinsamen Trägerschaft bezeichnet eine gemeinsame Organisationseinheit oder Einrichtung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, die zum Zweck hat, bestimmte Leistungen im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemeinsam zu erbringen.<sup>1</sup> Die Mitbestimmungsrechte zwischen den Trägerkantonen BL und BS sind bei gemeinsamen Trägerschaften grundsätzlich paritätisch, und die Nachfragenden aus den beiden Trägerkantonen – in diesem Fall die Studierenden (§ 1 Abs. 4) – haben gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.

Die Universität behält ihre eigene Rechtspersönlichkeit und ihr Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Vertrags und des Leistungsauftrags.

Die etablierte Bezeichnung „Universität Basel“ bleibt auch unter gemeinsamer Trägerschaft der beiden Kantone unverändert. Es ist der Name, den die Universität seit ihrer Gründung im Jahre 1460 trägt, mit dem sie internationale Bedeutung erlangt hat, der auch in fremde Sprachen gut zu übersetzen ist und der bei einer angestrebten Erweiterung der Trägerschaft beibehalten werden kann. Der gemeinsamen Trägerschaft durch die beiden Vertragskantone soll durch den Zusatz „getragen durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt“ Rechnung getragen werden.

Die Regierungen haben sich zudem darauf geeinigt, dass der Sitz der Universität in Basel verbleibt, da Basel-Stadt dem Partnerkanton für den Standortvorteil eine finanzielle Ermässigung gewährt (vgl. § 44 Abs. 1). Die Festlegung des Sitzes hat jedoch keine strategische, sondern in erster Linie eine rechtliche Bedeutung. Künftige Standorte von Bildungseinrichtungen werden damit nicht präjudiziert.

Abs. 6 enthält eine Entwicklungsklausel, mit der die Vertragspartner dokumentieren, dass sie in Anbetracht der überregionalen Bedeutung der Universität und der stetig steigenden Kosten eine Erweiterung der Trägerschaft anstreben. Auch in Zukunft soll die Möglichkeit

---

<sup>1</sup> Standards für den Lastenausgleich zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (BL/BS-Standards) vom 4. Januar 2005, Ziff. 7.

bestehen, dass sich andere Kantone oder Institutionen finanziell oder im Sinne einer erweiterten Trägerschaft an der Universität Basel beteiligen.

## **§ 2 Zweck der Universität**

Die Universität ist eine Stätte der wissenschaftlichen Lehre, Forschung und Dienstleistung. Der zweite Satz bringt die übergeordnete gesamtgesellschaftliche Verpflichtung der Universität zum Ausdruck, indem er festlegt, dass sie ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit erfüllt und die Würde des Menschen und der Natur achtet.

## **§ 3 Wissenschaftsfreiheit**

Wissenschaftsfreiheit meint in Anlehnung an BV Art. 20 Freiheit in der Wahl einer Fragestellung und Methode, in der Planung und Durchführung der Materialsammlung, in der Bewertung und Kritik von Forschungsergebnissen, in der eigenverantwortlichen Wissensvermittlung etc. Diese Freiheiten müssen gewährleistet sein, da sie für die Wissenschaft konstitutiv sind. Einschränkungen wie Auftragsforschung (Vorgabe des Forschungsobjekts), die Berücksichtigung von Grundrechten oder elementarer Verfassungsziele bei der Objektwahl oder Lehre im Rahmen von Curricula nehmen gesellschaftliche oder bildungspolitische Bedürfnisse auf, widersprechen aber der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft nicht. Freiheit der Wissenschaft erhebt sich damit über das Moment der praktischen und gesellschaftlichen Abhängigkeit, das Wissenschaft immer begleitet; sie meint letztlich den ethischen und gesellschaftspolitischen Anspruch, dass die jeweilige Definition wissenschaftlichen Wissens und wissenschaftlicher Methodik der Gemeinschaft der Forschenden überlassen ist, und äussert sich unter anderem darin, dass wissenschaftliche Ergebnisse in Widerspruch zu etablierten Vorstellungen und Werten geraten können.

In Fragen der Qualität und der inhaltlichen Entwicklung bleibt die Universität, auch und gerade bei der Zusammenarbeit mit Dritten, allein den Standards der Wissenschaft verpflichtet.

## **§ 4 Zusammenarbeit und Koordination**

Die Universität arbeitet mit Institutionen, Organisationen und interessierten Dritten im In- und Ausland in Lehre, Forschung und Dienstleistung zusammen. Sie sorgt dabei namentlich für die notwendige Koordination mit anderen Hochschulen. Die enge Zusammenarbeit mit dem Fachhochschulbereich, insbesondere der FHNW, wird besonders hervorgehoben, da sie die politische Zielsetzung der Vertragskantone zur Bildung eines Hochschulraums Nordwestschweiz unterstreicht. Die Universität erhält damit einen umfassenden Auftrag zur Zusammenarbeit und Koordination, mit dem Ziel, sich optimal in die schweizerische und internationale Hochschullandschaft einzupassen.

## **§ 5 Förderung von Forschung und Wissenstransfer**

Die Universität betreibt in erster Linie Grundlagenforschung. Sie erhält einen umfassenden Auftrag, Wissenstransfer zu leisten: Durch die Ausbildung und Weiterbildung, durch die Forschung und durch Dienstleistungen. Sie hat zudem die Möglichkeit, im Rahmen ihres Leistungsauftrags ihre Forschungsergebnisse direkt in Anwendungsbezug zu bringen und allfällig entstehende Jungunternehmen („Start-ups“) zu fördern. In diesem Sinne erhält sie die Kompetenz, sich an Unternehmen zu beteiligen. Gemäss § 38 Abs. 2 muss sie sich

dabei gegen daraus entstehende besondere Risiken versichern. Die Rechte an Erfindungen und an weiterem geistigen Eigentum sowie die Verwendung der Erträge, die aus dem Wissenstransfer und der Beteiligung an Unternehmen resultieren, werden in der Personalordnung geregelt, soweit dies nicht bereits durch übergeordnetes Recht geschieht.

## **§ 6 Dienstleistungen an die Regierungen der Vertragskantone**

Wie bisher können die Regierungen der Vertragskantone mit den Mitgliedern des Universitätslehrkörpers oder mit Universitätsinstituten Gutachtaufträge oder die Erbringung anderer Dienstleistungen vereinbaren, ohne dass dafür besonders Rechnung gestellt wird, soweit die mit dem Budget bewilligten Ressourcen der betreffenden universitären Gliederungseinheiten dies erlauben.

## **§ 7 Leistungsauftrag**

In § 7 werden die wesentlichen Elemente des Leistungsauftrags als dem zentralen Steuerungsinstrument der Träger für die Universität umschrieben. Via Leistungsauftrag können die Vertragskantone die Entwicklung der Universität über Zielvorgaben steuern und deren Einhaltung anhand von Indikatoren und der Berichterstattung der Universitätsleitung überprüfen. Es werden insbesondere jene Zuständigkeiten und Inhalte geregelt, die in der Kompetenz des Regierungsrats (operative Vorbereitung) und der Parlamente (Genehmigung) liegen. Der Leistungsauftrag soll analog zu den Förderperioden des Bundes in der Regel vier Jahre umfassen. Mit der Mehrjährigkeit für Leistungsauftrag und Globalbeitrag entsprechen die Kantone auch der Rhythmik von Entwicklungen im Hochschulwesen.

Vgl. dazu auch die Ausführungen im Bericht zum Staatsvertrag Ziff. 2.2.

Von besonderer Bedeutung ist § 7 Absatz 3, welcher den Betrieb der Universität auch für den Fall einer nicht rechtzeitigen Erneuerung des Leistungsauftrags mit dazugehörigem Globalbeitrag sichert.

Die Vertragskantone können zudem die Universität mit der Führung kantonsspezifischer Angebote beauftragen, die separat finanziert werden (§ 7 Absatz 5). Bereits heute führt die Universität im Auftrag des Kantons Basel-Stadt zwei solcher Dienstleistungsangebote (Studienberatung und Kantonsbibliothek, zu letzterem vgl. auch § 10). Möglich wären etwa auch die Führung kantonsspezifischer Weiterbildungsprogramme, von Beratungsstellen etc.

## **§ 8 Akademische Grade und Titel**

Die Universität ist befugt, akademische Grade und Titel zu verleihen. Zum Entzug von Graden vgl. § 12 Absatz 1.

## **§ 9 Universitätsgut**

Mit dem Vorschlag gemäss Absätzen 1 und 4 wird dem Grundsatz nach die dem geltenden Universitätsgesetz entsprechende Regelung übernommen. Im Vergleich zur bestehenden Gesetzgebung über das Universitätsgut wird allerdings präzisiert, dass die aus historischen Gründen ebenfalls zum Universitätsgut gehörenden Sammlungen der Muse-

en und die Museumsliegenschaften nicht der Universität zur Verfügung gestellt werden. Für diese Vermögenswerte sollen weiterhin die Bestimmungen des Museumsgesetzes gelten. Um den Zugang der universitären Lehre und Forschung zu den Sammlungen der Museen sicherzustellen, soll dieser im Vertrag ausdrücklich gewährleistet sein.

Mit den Bestimmungen gemäss Absatz 2 wird klargestellt, dass die Universität die Kosten für den Betrieb und Unterhalt des zur Verfügung gestellten Universitätsgutes übernimmt. Für die Liegenschaften, soweit sie dem Universitätsgut angehören, gelten überdies die Bestimmungen gemäss den §§ 39 und 40 des Universitätsvertrags.

Ergänzend wird in Absatz 3 die grundsätzliche Unveräusserlichkeit vertraglich festgehalten und gleichzeitig eine Regelung für den Fall getroffen, dass Teile des Universitätsgutes von der Universität nicht mehr benötigt werden. Angesichts der Zweckbindung des Universitätsgutes scheint es gerechtfertigt, dass - sofern die Nutzungsansprüche und Bedürfnisse der Universität tangiert sind - der Kanton Basel-Stadt solche Vermögenswerte nur im Einvernehmen mit der Universität veräussern kann. Die ausnahmsweise Veräusserung von Liegenschaften und Sammlungen der Universität und ihrer Institute wird damit in einer Art geregelt, welche der Universität und damit indirekt - durch die Einsitznahme von Vertretern in die Organe der Universität - dem (Mit-)Trägerkanton Basel-Landschaft ein Mitbestimmungsrecht einräumt. Vor dem Hintergrund der Zweckgebundenheit des Universitätsgutes muss im Veräusserungsfall ein Erlös wiederum zu Gunsten der Universität verwendet werden. Da das Universitätsgut im Eigentum des Kantons Basel-Stadt steht, wird diese Rückführung in die Universität dem Finanzierungsbeitrag des Kantons Basel-Stadt für Anschaffungen und Investitionen angerechnet.

Da sich der Bestand des Universitätsgutes gemäss der bestehenden baselstädtischen Gesetzgebung mit jenem, wie er im neuen Universitätsvertrag vorgesehen ist, nicht deckt, ist es angezeigt, den der Universität zur Verfügung gestellten Teil des Universitätsgutes - dies sind insbesondere die Immobilien und von der Universität und ihren Instituten genutzten Bücher und Sammlungen - in einem Inventar aufzulisten.

## **§ 10 Öffentliche Bibliothek der Universität**

Vertrag und Leistungsauftrag betreffend Integration der Öffentlichen Bibliothek der Universität (UB) vom 6.8.1997 werden mit der bikantonalen Trägerschaft der Universität aufgelöst, da sie Elemente enthalten, die mit den neuen Trägerschaftsbedingungen nicht mehr vereinbar sind. Neu hält § 10 die Zugehörigkeit und die Eigentumsverhältnisse der Universitätsbibliothek fest (Absatz 1 entspricht dabei der Formulierung von § 3 Absatz 2 im Vertrag von 1997). Die im Vertrag und Leistungsauftrag von 1997 ebenfalls aufgeführten kantonsbibliothekarischen Leistungen der Universitätsbibliothek und deren Abgeltung werden in einem separaten Vertrag zwischen der Universität und dem Kanton Basel-Stadt geregelt (gemäss § 7 Absatz 5 mit einem separaten Leistungsauftrag).

## **§ 11 Archivierung**

Gemäss § 2 lit. c des Archivgesetzes des Kantons Basel-Stadt unterstehen die archivischen Belange der Universität als öffentlich-rechtlicher, mit öffentlichen Aufgaben betrauter Körperschaft dem Archivgesetz. Mit der bikantonalen Trägerschaft bzw. der Einsetzung

des Staatsvertrages ist die Archivierung der universitären Dokumente rechtlich neu, d.h. im Staatsvertrag als einem den kantonalen Gesetzen übergeordneten Rechtserlass zu regeln. Die Archivierung von Dokumenten bikantonaler Institutionen richtet sich in der Regel nach dem Geschäftssitz; im Falle der Universität werden darüber hinaus auch Tradition und Praktikabilität ausschlaggebend sein, wenn an der bestehenden, mit den Archivstandards des Kantons Basel-Landschaft kompatiblen Archivierungspraxis festgehalten wird.

## **ZWEITES KAPITEL: ZULASSUNG ZUM STUDIUM UND GEBÜHREN**

### **§ 12 Zulassung und Ausschluss**

Die Ausgestaltung des Lehrprogramms und die Regelung der Zulassung zum Universitätsstudium liegen grundsätzlich in der Kompetenz der Universität. Sie orientiert sich dabei an den einschlägigen Vorgaben und Richtlinien des Bundes, der nationalen Gremien und der interkantonalen Vereinbarungen.

Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage für die Anwendung der schwerwiegenden Disziplinar-massnahme des Ausschlusses vom Studium.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches des Kantons Basel-Landschaft wie auch das Übertretungsstrafgesetz des Kantons Basel-Stadt sehen zudem eine Strafbestimmung bezüglich der unberechtigten Führung eines akademischen Grades vor. Infolgedessen ist es notwendig zu explizieren, dass Grade nicht nur verliehen, sondern auch entzogen werden können (§ 12 Absatz 1). Für den Fall, dass ein Grad oder ein Titel unberechtigt geführt wird, käme dann das Recht des Kantons BS zur Anwendung (vgl. § 43 zum subsidiären Recht).

### **§ 13 Zulassungsbeschränkungen**

Obwohl der Entscheid über die Zulassung von Studierenden grundsätzlich bei der Universität selbst liegt, bedürfen die Zulassungsbeschränkungen wegen der bildungspolitischen Tragweite - nach entsprechendem Antrag des Universitätsrats - der Genehmigung durch die Regierungen. Vor einer Beschränkung der Zulassung hat der Universitätsrat alles zu unternehmen, was geeignet ist, die Einführung eines Numerus Clausus zu vermeiden.

Absatz 2 hält als grundsätzliches Kriterium bei Zulassungsbeschränkungen die Eignung für das Studium fest. Da Zulassungsbeschränkungen in der Regel unter den Kantonen abgestimmt werden, sieht der Entwurf für das neue Hochschulrahmengesetz vor, dass künftig die Schweizerische Hochschulkonferenz verbindliche Richtlinien über die Zulassung zum Studium erlassen kann. Die Regelung im Staatsvertrag muss flexibel genug sein, damit solche Koordinationsmassnahmen umgesetzt werden können.

### **§ 14 Gebühren**

Die Regelung der Gebühren liegt grundsätzlich in der Autonomie der Universität. Politische Leitplanken werden insofern gesetzt, als dass die Studiengebühren sich in der Bandbreite national üblicher Gebühren bewegen sollen. Dies entspricht u.a. auch den Harmoni-



sierungsbestrebungen der Schweizerischen Rektorenkonferenz sowie der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV). Im Bereich der Weiterbildung und Dienstleistung soll die Universität kostendeckende Ansätze verlangen können.

Die Universität soll die Möglichkeit haben, für Studierende, für welche kein Kanton oder Staat Lastenausgleichszahlungen übernimmt, höhere Studiengebühren verlangen zu können. Dabei sind internationale und bilaterale Regelungen für den Hochschulzugang zu berücksichtigen.

## **DRITTES KAPITEL: ANGEHÖRIGE DER UNIVERSITÄT**

### **§ 15 Angehörige und deren Mitbestimmung**

Die Bestimmungen dieses Kapitels stellen sicher, dass die Universität als attraktive und konkurrenzfähige Arbeitgeberin auftreten kann. Dazu gehört insbesondere die Sicherung der Mitbestimmung der Angehörigen, die im Statut der Universität im Detail geregelt wird.

Im geltenden Universitätsgesetz von 1995 wird unter § 21 festgehalten, dass Studierende, die der Vereinigung der Studierenden nicht angehören wollen, dies dem Rektorat schriftlich mitteilen müssen. Eine solche Regelung widerspricht einer zeitgemässen Auffassung der persönlichen Handlungsfreiheit. Im neuen Gesetz wird deshalb auf eine entsprechende Bestimmung verzichtet.

### **§ 16 Gleichstellung der Geschlechter**

Die Universität soll die Gleichstellung der Geschlechter mit geeigneten Massnahmen gewährleisten respektive fördern.

### **§ 17 Soziale und kulturelle Einrichtungen**

Die Attraktivität einer Hochschule für Studierende und Mitarbeitende bemisst sich nicht nur am Angebot in Lehre und Forschung, sondern auch an ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen. Mensen, Sportangebote, kulturelle Angebote, Beratungsangebote, Einrichtungen für die Kinderbetreuung etc. sind ein wesentliches Element der Hochschulkultur. Gemäss § 14 kann die Universität für die Nutzung der Angebote angemessene Gebühren erheben.

### **§ 18 Anstellungsverhältnisse**

§ 18 sichert der Universität wie bisher eine weitgehende Autonomie im Personalrecht (vgl. auch Ziff. 2.4 im Bericht zum Staatsvertrag). Sie findet ihren Niederschlag in der Kompetenz des Universitätsrats, für die Universität ein Statut, das u.a. die Rechte, Pflichten und Dienstverhältnisse der Universitätsangehörigen definiert, sowie eine Personalordnung zu erlassen (vgl. § 25). Im weiteren besteht die Personalautonomie in der Kompetenz der Universität, selbständig Stellen zu bilden, umzubilden oder aufzuheben und diese in eigener Kompetenz zu besetzen. In Anbetracht der rund 60 Prozent Personalausgaben gewährleistet diese Regelung die Budgethoheit des Universitätsrats. Im Weiteren muss die

Universität die berufliche Vorsorge ihrer Mitarbeitenden regeln können, ohne an das Personalrecht eines der Kantone angebunden zu sein.

Im Gegensatz zum bisherigen Gesetz, das dem Universitätsrat die volle Autonomie in Personalfragen übertragen hatte, unterbreitet die Universität die Eckwerte für die Ausgestaltung der Anstellungs- und Dienstverhältnisse neu den Regierungen zur Genehmigung (bspw. Personalkategorien und deren Lohnreihung, Arbeitszeit, Pflichtlektionenzahl, Ferien, Nebenerwerb und Zusatzeinkünfte) Da die Universität eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist, regelt sie die Anstellungsverhältnisse mit ihren Mitarbeitenden grundsätzlich durch öffentlich-rechtliche Verträge. Bei Vorliegen triftiger Gründe (insbesondere bei befristeten Anstellungen, drittmittelfinanzierten Projekten und zeitlich befristeten Kooperationsprojekten mit Anderen) können ausnahmsweise privatrechtliche Arbeitsverträge vereinbart werden. Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass die getroffene Lösung in einem angemessenen Verhältnis zur Personalpolitik der Trägerkantone steht.

Mit § 18 Absatz 3 wird der Universität die Kompetenz gegeben, selbständig die berufliche Vorsorge des Universitätspersonals zu organisieren. Die Finanzierung der Vorsorgepläne erfolgt vollständig über das Universitätsbudget, wobei der von den Vertragskantonen vorgegebene Finanzrahmen eingehalten werden muss. Gegenüber der bisherigen Regelung ist dies insofern eine Neuerung, als bisher etwa 70% der Universitätsangehörigen ohne spezifischen Anschlussvertrag für diese Versicherungsgruppe bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt versichert waren (vgl. ausführliche Erläuterungen im Bericht zum Staatsvertrag unter Ziff. 4.4).

Für die Angehörigen der Medizinischen Fakultät, die zum grösseren Teil ihres Pensums in den Kliniken angestellt sind, gelten nach wie vor die personalrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Spitals (d.h. in der Regel der Kantone).

## **VIERTES KAPITEL: ZUSTÄNDIGKEIT KANTONALER BEHÖRDEN**

Im 4. Kapitel werden die wesentlichen, auf die Universität bezogenen Behörden der beiden Kantone aufgeführt und ihre Kompetenzen festgelegt (vgl. Bericht zum Staatsvertrag, Ziff. 2.2).

### **§ 19 Parlamente der Vertragskantone**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt und der Landrat des Kantons Basel-Landschaft führen die parlamentarische Oberaufsicht über die Universität, bewilligen den Globalbeitrag und genehmigen den mehrjährigen Leistungsauftrag. Eine wesentliche Steuerungsfunktion kommt den Parlamenten zudem bei den Grossinvestitionen für die Universität zu, die nicht über den Immobilienfonds finanziert und somit von ihnen nach wie vor als separate Investitionsvorlagen den Parlamenten vorgelegt werden.

Das Zusammenwirken der beiden Parlamente ist in § 9 der Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden geregelt.<sup>2</sup>

## **§ 20 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission**

Als neues gemeinsames Organ der Oberaufsicht wird mit dem Staatsvertrag eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission eingesetzt. Sie überprüft als Koordinationsinstanz zwischen den beiden Parlamenten namentlich den Vollzug des Staatsvertrags und die Berichterstattung zum Leistungsauftrag. Dazu lässt sie sich vom Universitätsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umfassend informieren.

## **§ 21 Regierungen der Vertragskantone**

Im Unterschied zu den bisherigen Rechtsgrundlagen (Universitätsgesetz und Universitätsvertrag) werden in § 21 auch explizit die Zuständigkeiten der Regierungen dargelegt. Waren sie bisher implizit im Organisationsgesetz des Kantons Basel-Stadt enthalten, muss beim bikantonalen Staatsvertrag die Rolle der Regierungen in diesem selber festgelegt werden. Als Verhandlungspartner des Universitätsrats und Exekutivorgane, die den Parlamenten den Leistungsauftrag und damit verbunden den Globalbeitrag sowie die weiteren parlamentarischen Geschäfte (insbesondere Grossinvestitionen) vorlegen, müssen auch diese über definierte Kompetenzen verfügen.

Die Regierungen stellen in übereinstimmenden Beschlüssen die wirksame Aufsicht über die Führung und Verwaltung der Universität sicher. Sie wählen die Mitglieder des Universitätsrats, da sie diesem die Aufsichtsfunktion über die bikantonale Institution übertragen. Dabei delegiert jede Regierung vier oder fünf Mitglieder in den wahlweise neun- oder elfköpfigen Universitätsrat. Ein Mitglied wird von der Regenz zur Wahl vorgeschlagen. Über das Präsidium einigen sich die beiden Regierungen. Das heisst, dass in Absprache der Regierungen zuerst das von der Regenz vorgeschlagene Mitglied gewählt wird und anschliessend die Regierungen je vier oder fünf Mitglieder wählen, aus welchen wiederum gemeinsam der Präsident resp. die Präsidentin bestimmt wird.

Weiter legen die Regierungen gemeinsam die Modalitäten des Jahresabschlusses und der Berichterstattung fest und genehmigen die Eckwerte für die Ausgestaltung der Anstellungs- und Dienstverhältnisse und die Einführung von Zulassungsbeschränkungen zum Studium.

## **§ 22 Finanzaufsicht**

Die Bestimmungen zur Finanzaufsicht entsprechen den bisherigen Gepflogenheiten. Sie stellen sicher, dass die Vertragskantone durch ihre Finanzkontrollen ihre Aufsicht im Bereich der Finanzierung wahrnehmen können. Die Finanzkontrollen sollen dabei ausdrücklich nicht je einzeln vorgehen, sondern ihre Tätigkeit koordinieren und Prüfungen entweder gemeinsam vornehmen oder gegenseitig anerkennen.

---

<sup>2</sup> BL: SGS 109.11; BS: SGS 118.300.

Die Finanzaufsicht erstreckt sich auch auf die Leistungen in der Klinischen Lehre und Forschung, die die Spitäler gemäss den spezifischen Leistungsvereinbarungen für die Universität erbringen. Die diesbezüglichen Aufsichts- und Prüfkompetenzen sind in Absatz 2 definiert.

## **FÜNFTES KAPITEL: ORGANE DER UNIVERSITÄT UND IHRE AUFGABEN**

### **§ 23 Organe**

In § 23 unter Organe aufgelistet sind der Universitätsrat, das Rektorat, die Regenz, die Fakultäten und die Revisionsstelle. Universitäre Gremien und Organisationseinheiten wie die Planungskommission, die Departemente und Institute sind im Unterschied zum Gesetz von 1995 nicht mehr aufgeführt; neu genannt ist dagegen die Revisionsstelle (§ 29). Auf Gesetzesebene festgeschrieben sind damit Organe, die unter den Aspekten von Aufsicht und Führung und im Hinblick auf die innere akademische Struktur einer Universität als unabdingbar angesehen werden. Mit dem Verzicht auf die Nennung weiterer Gremien im Staatsvertrag hat die Universität also die Freiheit, ihre innere Organisation eigenständig zu gestalten. Dies macht sie vornehmlich im Rahmen ihres Statuts, wo die verschiedenen Gruppierungen der Universität sowie Funktion und Kompetenzen aller inneruniversitären Gremien, darunter das Rektorat, die Regenz, die Rektorskonferenz, die Planungskommission, die universitären Gliederungseinheiten wie Fakultäten, Departemente und Institute, die Universitätsverwaltung und die zentralen wissenschaftlichen Dienste und Einheiten definiert sind. Aufgrund der Vielzahl der zu regelnden Gremien und Abläufe und der Notwendigkeit ihrer kontinuierlichen Neugestaltung, wurde das Universitätsstatut seit seinem Bestehen von 1996 an denn auch des öfteren schon angepasst, zuletzt im Jahre 2005.

### **§ 24 Universitätsrat**

Seit der Autonomie der Universität im Jahre 1996 ist der Universitätsrat das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan der Universität. In dieser seiner Gesamtverantwortung für die Führung der Universität verfügt der Universitätsrat über Kompetenzen, die, wie beispielsweise die Festlegung der Personalpolitik, vor der Autonomie vom Regierungsrat bzw. vom Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen wurden. Über seine Entscheid- und Aufsichtskompetenz hinaus verfügt der Universitätsrat auch über strategische Kompetenz: So obliegt es ihm, in Absprache mit dem Rektorat und nach Anhörung von Regenz und Fakultäten, die disziplinäre Ausrichtung sowie die Entwicklungsschwerpunkte der Universität zu bestimmen und der Universität damit eine bestimmte akademische Identität zu verleihen.

Die Zusammenführung dieser beiden Kernkompetenzen - Aufsicht und Strategie - in einem Gremium bedingt eine entsprechende Wahl und Zusammensetzung des Universitätsrats: Die Aufsichtsfunktion des Universitätsrats verlangt, dass er mit seinen stimmberechtigten Mitgliedern nur aus universitätsexternen Persönlichkeiten zusammengesetzt und von staatlichen Instanzen - im Falle der Universität Basel und entsprechend der gemeinsamen Trägerschaft paritätisch von den Regierungen der beiden Vertragskantone - gewählt wird. Die strategische Funktion des Universitätsrats bedingt, dass in ihm Persönlich-

keiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen wie Politik, Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur Einsitz und damit auch akademische Kompetenz Eingang finden; des weiteren verlangt seine Strategiekompetenz, dass auch die Universität selbst seine Zusammensetzung mitgestalten kann. Gegenüber dem Gesetz von 1995 führt der Staatsvertrag deshalb neu ein Vorschlagsrecht der Regenz bei der Wahl eines Mitglieds ein. Damit soll eine Mitsprache der Universität bei der Zusammensetzung ihres Strategieorgans gewährleistet und die Berücksichtigung von Persönlichkeiten aus der *scientific community* befördert werden. Mit beratender Stimme gehören dem Universitätsrat zudem der Rektor bzw. die Rektorin, der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin sowie der Sekretär oder die Sekretärin des Universitätsrats an.

## **§ 25 Aufgaben des Universitätsrats**

Die Aufgaben des Universitätsrats ergeben sich aus der umfassenden Verantwortung, die ihm von den Regierungen delegiert wird. Sie entsprechen mit wenigen Änderungen dem Aufgabenkatalog des bisherigen Gesetzes. Insbesondere verfügt der Universitätsrat über die Kompetenz, das Statut der Universität zu erlassen, das die Führungsorgane und die wichtigsten Abläufe, Leistungseinheiten und die Rechte und Pflichten der Universitätsangehörigen definiert. Die programmatisch für die gesamte Universität bedeutsamen Entscheidungen über die Schaffung, Aufhebung und Besetzung von Ordinariaten und Extraordinariaten sind in letzter Instanz ebenfalls dem Universitätsrat vorbehalten, wobei im Bereich der Medizin die Vorbereitung der Wahlgeschäfte (Einsetzung der Berufungskommission und Berufungsantrag) an den neugeschaffenen Steuerungsausschuss Medizin delegiert wird (vgl. § 31). Zu beachten ist zudem, dass bezüglich jener Mitglieder der Medizinischen Fakultät, die bei den Spitälern angestellt sind, die Wahl- und Abberufungskompetenz des Universitätsrats sich ausschliesslich auf die Verleihung der Professur bezieht. Die eigentliche Anstellung ist Sache der für die Spitäler zuständigen Behörden.

Neu ist § 25 lit. j: Wie im Statut der Universität bereits verankert, wird auf Gesetzesebene festgehalten, dass der Universitätsrat das Wahlverfahren wie die Wahl der Mitglieder des Rektorats durch die Regenz genehmigt. So wird sichergestellt, dass das Rektorat nach bisherigen universitären Gepflogenheiten gewählt wird, der Universitätsrat aber gleichzeitig an der Festlegung der Zusammensetzung des wichtigsten universitären Führungsgremiums beteiligt wird. Damit soll vermieden werden, dass die universitären Gremien eine Wahl vornehmen könnten, die für das oberste Aufsichtsgremium nicht akzeptabel wäre.

## **§ 26 Rektorat**

Das Rektorat setzt sich aus der Rektorin bzw. dem Rektor, den Vizerektorinnen bzw. den Vizerektoren sowie dem Verwaltungsdirektor bzw. der Verwaltungsdirektorin zusammen. Es führt alle gesamtuniversitären Geschäfte, repräsentiert die Universität nach aussen und vertritt sie in den schweizerischen und internationalen akademischen Hochschulgremien. In Zusammenarbeit mit anderen universitären Organen wie beispielsweise der Regenz (§ 27) und den Fakultäten (§ 28) obliegen ihm zudem die zentralen inneruniversitären Aufgaben wie die Führung der Berufungsverhandlungen, die Regelung der Zulassung zum Studium sowie die Programmplanung; zu Händen des Universitätsrats ist das Rektorat zudem verantwortlich für die Schwerpunktplanung in Lehre und Forschung sowie für sämtliche fi-

nanziellen Belange der Universität (Investitionsplan, Finanzplan, Budget, Rechnung, Jahresbericht).

Das Rektorat wird von der Regenz gewählt und vom Universitätsrat bestätigt. Die Wahl durch die Regenz gibt dem Rektorat die notwendige inneruniversitäre Legitimation für die Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben. Die bereits im Universitätsstatut verankerte Bestätigung durch den Universitätsrat wird – wie unter § 25 bereits festgehalten – neu auch im Staatsvertrag statuiert; damit wird die doppelte Legitimation des Rektorats, das heisst dessen Einsetzung von der Universität einerseits sowie von dem von den Regierungen eingesetzten Strategie- und Aufsichtsorgan andererseits nun ebenfalls auf Gesetzesebene festgeschrieben.

### **§ 27 Regenz**

Die Regenz wurde mit der Gründung der Universität im Jahre 1460 konstituiert. Struktur und Funktion haben sich über die Jahrhunderte hinweg stark verändert; allein ihre Zuständigkeit für die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin – heute unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Universitätsrates – behielt die Regenz bis heute bei. Einst die oberste Behörde der Universität, wurden ihre Kompetenzen insbesondere mit dem Universitätsgesetz von 1818 stark reduziert; die Oberaufsicht und die Leitung übernahm damals formell die Kantonsregierung. Heute ist sie mit ihren 80 Mitgliedern ein einflussreiches Genehmigungs- und Konsultationsgremium, das sich insbesondere mit dem Universitätsgesetz von 1970 durch die Aufnahme aller universitären Gruppierungen demokratisiert hat und seit 2005 zum ersten Mal in ihrer Geschichte nicht mehr vom Rektor, sondern von einer Person aus ihrem Kreis präsidiert wird. Nebst ihrer Verleih-, Wahl- und Erlasskompetenz (Verleihung von Titeln und der *venia docendi*, Besetzung von Kommissionen und Gremien, Verabschiedung von Reglementen) nimmt sie gemäss Statut insbesondere Stellung zu gesamtuniversitären akademischen Fragen sowie zu Entwicklungsschwerpunkten und Zielvorgaben. Folge der universitären Autonomie allerdings ist, dass sich die Konsultationskompetenz der Regenz mittlerweile nicht nur auf akademische Belange, sondern ebenso auf Fragen politisch-strategischer, finanzieller und administrativ-juristischer Art bezieht.

### **§ 28 Fakultäten**

Die Fakultäten bilden die eigentlich akademischen Gremien innerhalb der Universität; Zahl und Ausdifferenzierung spiegeln den an einer Universität angebotenen Fächerkanon sowie dessen wissenschaftsinterne Strukturierung und Ausrichtung wider. Mit ihren mittlerweile sieben Fakultäten – von der Theologischen Fakultät als eine der ersten bis zur im Jahr 2003 neu gegründeten Fakultät für Psychologie – bildet die Universität Basel eine Volluniversität. Organisatorisch sind den fächerübergreifenden Fakultäten die Departemente und diesen wiederum die Abteilungen, Institute und Seminare untergeordnet.

In ihrer Zuständigkeit für die akademischen Belange der Universität stellen die Fakultäten in ihren Bereichen die Qualität der Lehre und Forschung sicher; des weiteren verleihen sie die akademischen Grade, stellen der Regenz Antrag auf die Erteilung der *venia docendi* und die Verleihung des Professorentitels und erlassen Studien- und Prüfungsordnungen.

Diese letztere Zuständigkeit wird mit dem Staatsvertrag neu auf Gesetzesebene festgeschrieben.

### **§ 29 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird vom Universitätsrat gewählt und erstattet ihm Bericht. Der Aufgabenbeschrieb der Revisionsstelle in § 29 entspricht der üblichen Norm.

### **§ 30 Rekurskommission**

§ 30 regelt die Funktion, die Aufgaben und die Zusammensetzung der Rekurskommission der Universität. Die Rekurskommission ist eine weisungsungebundene Instanz, welche für Beschwerden gegen Verfügungen aller inneruniversitärer Organe zuständig ist. Die Weisungsungebundenheit und die Leitung der Rekurskommission durch eine Gerichtspräsidentin oder einen Gerichtspräsidenten garantieren die fachliche Unabhängigkeit der Kommission von ihrem Wahlgremium, dem Universitätsrat. Zum weiteren Rechtsweg vgl. § 41.

## **SECHSTES KAPITEL: MEDIZIN**

### **§ 31 Koordination zwischen der Universität und den leistungserbringenden Spitälern**

§ 31 bildet im Rahmen der universitären Gesetzgebung ein Novum: Er vollzieht die Integration der Klinischen Lehre und Forschung in die Universität, wie sie im Leistungsauftrag und mit der Festsetzung des Globalbeitrags gegeben sind (vgl. dazu ausführlich den Bericht zum Staatsvertrag, Ziff. 4.1). Konkret regelt eine Vereinbarung das Zusammenwirken der für die Universität wie für die Universitäts- und Lehrspitäler zuständigen Instanzen an der Schnittstelle zwischen Dienstleistung (Kantone, Spitäler mit Universitätskliniken resp. universitärem Auftrag) und Lehre / Forschung (Universität resp. Medizinische Fakultät). Der Einsatz eines solchen Sondergremiums (Steuerungsausschuss Medizin SAM) drängt sich wegen der auf universitärer Ebene nur im Bereich der Medizin vorkommenden Doppelanbindung der Klinischen Medizin an die Spitäler (Dienstleistung) und Universität (Lehre und Forschung) auf.

Die abzuschliessende Leistungsvereinbarung basiert auf dem Leistungsauftrag und regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Universität und den leistungserbringenden Spitälern zur Sicherstellung der Klinischen Lehre und Forschung. Sie regelt die Abgeltung der von den Spitälern erbrachten Leistungen in der Klinischen Lehre und Forschung und dient als Grundlage für die im Auftrag der Universität von der Medizinischen Fakultät mit einzelnen Fachbereichen des Universitätsspitals abzuschliessenden Leistungsverträge.

## **SIEBTES KAPITEL: FINANZIERUNG, RECHNUNGSWESEN, STEUERFREIHEIT**

### **§ 32 Finanzierung**

In diesem Kapitel werden die Finanzflüsse der Universität aufgeführt. Die Aufstellung in § 32 zeigt, dass die Trägerbeiträge der Kantone nur eine (wenn auch die wichtigste) der verschiedenen Finanzierungsquellen der Universität sind.

Neu wird die Möglichkeit verankert, dass der Universität von Seiten der Vertragskantone Darlehen für einmalige Investitionen zur Verfügung gestellt werden können.

### **§ 33 Finanzierungsbeiträge der Vertragskantone**

In § 33 wird die von den beiden Kantonen ausgearbeitete Finanzierungsformel im Einzelnen festgehalten (vgl. hierzu die ausführlichen Erläuterungen unter Ziff. 3 des Berichts zum Staatsvertrag).

Auf die Festschreibung eines speziellen Fonds für die universitäre Weiterentwicklung im Staatsvertrag (bisheriger Erneuerungsfonds) wird verzichtet. Es steht dem Universitätsrat jedoch frei, im Rahmen seiner Budgetkompetenzen eine strategische Reserve aufzubauen. Weitergeführt wird hingegen der spezifische Immobilienfonds (vgl. § 40).

### **§ 34 Finanzkompetenz der Universität**

§ 34 hält die Finanzkompetenzen der Universität fest. Die Universität verfügt grundsätzlich über die ihr von den Kantonen, vom Bund und von Dritten zugesprochenen finanziellen Mittel sowie über die Einnahmen aus Gebühren. Aus allfälligen Überschüssen kann sie für zu definierende Zwecke Rücklagen bilden, die sie in ihrer Rechnung offen ausweisen muss.

Die Universität ist überdies grundsätzlich frei, finanzielle Verpflichtungen auch über die Dauer einer Leistungsauftragsperiode hinaus einzugehen, sofern dadurch die Trägerbeiträge nicht erhöht werden müssen. So ist es der Universität zum Beispiel möglich, einen mehrjährigen Mietvertrag abzuschliessen, wenn sie die dafür notwendigen wiederkehrenden Ausgaben in ihrem bisherigen Budgetrahmen finanzieren kann.

Das Instrument der ausserordentlichen Beitragsbewilligung (§ 34 Abs. 3) gibt den Kantonen die Möglichkeit, in besonderen Fällen auch während der Laufzeit eines Leistungsauftrags den Budgetrahmen zu erhöhen, zum Beispiel im Fall von grossen Investitionen oder zum Erwerb von Liegenschaften. Die Behandlung in den Parlamenten erfolgt gemäss den jeweils geltenden kantonalen finanzhaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 35 Rechnungswesen**

§ 35 soll insbesondere die Kostentransparenz sicherstellen. Für die Erstellung der Kosten- und Leistungsrechnung gelten die kaufmännischen Grundsätze der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Klarheit, Genauigkeit und Bruttoverbuchung.



### **§ 36 Umgang mit Ertrags- und Aufwandüberschüssen**

Die Universität soll den Anreiz erhalten, unternehmerisch zu handeln. Dazu braucht sie entsprechende Handlungsfreiheit. § 36 sieht in diesem Sinne vor, dass die Universität mit Überschüssen Rücklagen bilden kann, die in die weitere fachliche Entwicklung oder in die Entwicklung der Infrastruktur investiert werden können. Ebenso sind innerhalb einer Leistungsperiode Verlustvorträge möglich. Die jeweilige Leistungsperiode muss jedoch ohne Verlustvortrag abgeschlossen werden.

### **§ 37 Steuerfreiheit**

Die Universität als öffentliche, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institution soll in den Trägerkantonen keinerlei Steuerpflicht unterliegen. Dem Bund gegenüber unterliegt sie jedoch der Mehrwertsteuerpflicht.

### **§ 38 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Universität kann in Verhandlungen gegenüber Dritten nur dann als konkurrenzfähige Partnerin auftreten, wenn sie vermögensrechtlich ebenso haftungsfähig ist wie ein privates Unternehmen. Wie unter dem bisherigen Universitätsgesetz wird es auch im vorliegenden bikantonalen Vertrag keine subsidiäre Haftung der Vertragskantone für die Universität geben. Damit wird die Eigenverantwortung der Universität betont. Der Ausschluss der subsidiären Haftung berührt eine allfällige Haftung der Kantone oder deren Vertreter resp. Vertreterinnen für eigene Verfehlungen selbstverständlich nicht.

In Absatz 1 wird die Universität dazu verpflichtet, für besondere Risikofälle, welche sich mit einem ökonomisch sinnvollen Aufwand versichern lassen, eine eigene Versicherung abzuschliessen. Zur Eruiierung der Risiken führt die Universität im Auftrag der Kantone eine Risikoanalyse durch.

Die Haftung der Universität für ihre Mitarbeitenden gegenüber Dritten und die Haftung der Mitarbeitenden gegenüber der Universität wird gemäss dem Haftungsgesetz des Sitzkantons geregelt.

Absätze 4 und 5 regeln im Sinne einer Gewährleistungsklausel die Verantwortlichkeit für Forderungen gegenüber der Universität, deren Ursache vor dem Beginn der gemeinsamen Trägerschaft liegen (z.B. bezüglich Mehrwertsteuer oder Altlasten wie Asbest). Mit dieser Regelung wird ausgeschlossen, dass der Kanton Basel-Landschaft in grösseren Haftungsfällen, die ausserhalb seines Verantwortungsbereichs liegen, durch Einbezug in die Haftung über die ordentlichen Beitragszahlungen hinaus finanziell belastet wird.

Absatz 5 präzisiert die Verantwortlichkeit für die Liegenschaften im Eigentum von Basel-Stadt (resp. der Einwohnergemeinde der Stadt Basel), die von der Universität genutzt und aus Mitteln des Immobilienfonds bewirtschaftet werden. Die Zuständigkeit für Sanierungen aus per 31.12.2006 bestehenden bekannten oder verdeckten Mängeln liegt beim Eigentümer, sofern diese Mängel nicht durch übliche Abnutzung oder durch Installationen, die aus dem Immobilienfonds finanziert wurden, entstanden sind.

## **ACHTES KAPITEL: IMMOBILIEN**

Die §§ 39 und 40 regeln den Umgang mit den von der Universität genutzten Liegenschaften und mit grösseren Neuinvestitionen.

### **§ 39 Liegenschaften**

Das Prinzip der Vollkostenrechnung und des transparenten Kostenausweises erstreckt sich neu auch auf den Bereich der Infrastruktur. Der laufende Aufwand für die Liegenschaften – Kosten für Mieten, Unterhalt und bauliche Veränderungen gemäss § 39 – ist Teil der Universitätsrechnung und wird durch die Kantone im Rahmen des Gesamtbudgets bzw. durch ihren jeweiligen Anteil an den Netto-Vollkosten abgegolten.

In einer gesonderten Vereinbarung (§ 39 Absatz 5), die den Parlamenten im Zusammenhang mit der Beratung des Staatsvertrags zur Kenntnis gebracht wird, regeln die Regierungen u.a. die Methodik für die Berechnung der Mietabgeltung an den Eigentümerkanton und präzisieren die Rechte und Pflichten der Universität in Bezug auf die von ihnen der Universität überlassenen Liegenschaften. In den Standards für den Lastenausgleich zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 4. Januar 2005 haben sich die Regierungen darauf geeinigt, dass die Mietkosten für Liegenschaften, die von einem der beiden Kantone der Universität zur Verfügung gestellt werden, nach branchenspezifischen Richtlinien berechnet werden sollen. Als branchenspezifische Richtlinien, welche marktnahe Mieten definieren, gelten hier die Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK). Indem die Regierungen den Anteil für Unterhalt und bauliche Veränderungen festlegen und einem speziellen Immobilienfonds zuweisen (vgl. § 40), stellen sie sicher, dass die Universität über genügend Mittel für den Unterhalt der in ihrer Verantwortung liegenden Liegenschaften verfügt und diese zweckgebunden einsetzen kann.

In Absatz 2 werden die Grundsätze für die Finanzierung grösserer Bauvorhaben ausserhalb des Immobilienfonds festgelegt. Die diesbezüglichen Details werden ebenfalls in der Vereinbarung gemäss Absatz 5 geregelt. Solche Investitionen sind in jedem Fall den beiden Parlamenten der Trägerkantone zur Genehmigung vorzulegen. Die Kantone werden die Kosten für gemeinsame Neubauten für die Universität grundsätzlich je zur Hälfte tragen. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Bau- und Kostenstandards in den Subventionsrichtlinien des Bundes eingehalten werden und der Aufwand die kapitalisierten Ansätze in den diesbezüglichen Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz nicht überschreitet. Abweichungen von diesen Standards, wie sie sich zum Beispiel aus der Baukonjunktur oder aus strategischen und universitätspolitischen Überlegungen ergeben können, bleiben vorbehalten, bedürfen jedoch der Einwilligung der zuständigen politischen Instanzen beider Kantone.

Neu sollen der Universität Erwerb, Veräusserung und Neubau von Liegenschaften ermöglicht werden (§ 39 Absatz 3). Diese Massnahmen bedürfen der Genehmigung beider Regierungen; auch hier bleiben die Kompetenzen der Parlamente gewährleistet. Über die Form der Finanzierung und des Eigentums einigen sich die Regierungen und die Universität in speziellen Vereinbarungen.

Die Regierungen haben sich zudem darauf verständigt, Optionen des Miteigentums des Kantons Basel-Landschaft oder der Universität an den von der Universität genutzten Liegenschaften im Eigentum von Basel-Stadt zu prüfen.

#### **§ 40 Immobilienfonds**

Die 2004 im Rahmen des Immobilienvertrags eingeführten Regelungen und der spezielle Immobilienfonds haben sich bewährt und werden im wesentlichen fortgeführt. Die Universität erhält damit den nötigen Spielraum, um im Rahmen des Staatsvertrags und des Leistungsauftrags eigenständig über die Entwicklung ihrer Infrastruktur zu entscheiden. Allerdings werden neu auf staatsvertraglicher Ebene nur die Eckpunkte definiert, die Details werden von den Regierungen in der erwähnten separaten Vereinbarung geregelt (vgl. § 39 Absatz 5).

§ 40 Absatz 1 bestimmt, dass ein spezieller Fonds eingerichtet wird, aus dem der Unterhalt und die baulichen Veränderungen der von der Universität genutzten Liegenschaften finanziert werden sollen (Immobilienfonds). Über den Immobilienfonds legt die Universität im Rahmen ihrer Gesamtrechnung speziell Rechenschaft ab.

Die Dotierung des Immobilienfonds wird jeweils für eine Leistungsperiode im Leistungsauftrag festgelegt (§ 40 Absatz 2). Ergänzt um allfällige Bundessubventionen (§ 40 Absatz 5), bilden diese Mittel ein Kostendach für die Massnahmen im Bereich von Unterhalt und Veränderungen der Liegenschaften. Die Regierungen orientieren sich bei der Bemessung des Immobilienfonds an den kapitalisierten Ansätzen gemäss der von ihr festgelegten Berechnungsmethodik. Sollen in einer Leistungsperiode grössere Umbau- oder Sanierungsprojekte durchgeführt werden (z.B. Sanierung Biozentrum), können die Regierungen die Dotierung des Immobilienfonds im Leistungsauftrag entsprechend anpassen.

Die Verantwortung über die Verwendung des Fonds und damit die Sicherstellung des Gebäudeunterhalts wird dem Universitätsrat übertragen (§ 40 Absatz 3). Bei der Zuteilung der Mittel orientiert sich der Universitätsrat an der strategischen Ausrichtung der Universität, wie sie im Leistungsauftrag umschrieben ist.

Unter der Voraussetzung, dass der Unterhalt der bestehenden Liegenschaften gesichert ist und dass damit Kostenoptimierungen verbunden sind, kann der Universitätsrat den Regierungen auch den Erwerb oder Neubau aus Mitteln des Immobilienfonds beantragen. Für diese Massnahmen bedarf er jedoch in jedem Fall der Zustimmung beider Regierungen.

§ 40 Absatz 5 legt fest, dass der Universitätsrat für die Beratung in Immobilienfragen eine Fachkommission einsetzt, in der auch die beiden Kantone angemessen vertreten sind.

## **NEUNTES KAPITEL: VERWALTUNGSVERFAHREN UND VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE**

### **§ 41 Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege**

Die Ausgestaltung der inneruniversitären Rechtswege wird vom Universitätsrat festgelegt (vgl. § 25 lit. c). Verfügungen der universitären Instanzen können bei der vom Universitätsrat gewählten Rekurskommission angefochten werden (vgl. § 30). Die Entscheide der Rekurskommission in Examenssachen sind endgültig; die übrigen Entscheide können nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **ZEHNTES KAPITEL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 42 Ausserkraftsetzung bisheriger Bestimmungen**

§ 42 hebt bisherige Staatsverträge auf (Universitätsvertrag und Immobilienvertrag).

Gesetze und Ordnungen, die nur ein Vertragspartner erlassen hat - wie zum Beispiel das geltende Universitätsgesetz -, werden durch die erlassende Behörde aufgehoben bzw. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Staatsvertrags integriert.

Durch die Integration des Budgets für Klinische Lehre und Forschung in die Universität bedarf zudem der Kinderspitalvertrag einer Anpassung, indem die besonderen Bestimmungen zur Finanzierung der Forschung aufgehoben werden.

### **§ 43 Subsidiäres Recht**

***Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird für die Universität eigenes, interkantonales Recht geschaffen. Dieses muss sich jedoch in einzelnen Punkten auf das umfassendere Recht eines der Vertragskantone abstützen können. In diesem Sinne gilt das Recht des Sitzkantons Basel-Stadt subsidiär.***

### **§ 44 Übergangsbestimmungen betreffend Finanzierung**

In § 44 werden die Berechnungsgrundlagen der Trägerbeiträge für die beiden ersten Leistungsperioden (2007-2009; 2010-2013) dargelegt (vgl. dazu ausführlich Ziff. 3 im Bericht zum Staatsvertrag).

Vorgesehen ist, dass in der Eröffnungsbilanz per 1.1.2007 die jeweils im Folgejahr eintreffenden Bundesbeiträge (inkl. Klinische Medizin) mit einem unverzinslichen Darlehen der beiden Trägerkantone von je 30 Millionen Franken finanziert werden. Damit wird das Jährlichkeitsprinzip erfüllt. Die Darlehen werden bei den Kantonen dem Verwaltungsvermögen zugeordnet und gehören aus Sicht der Universität zum Fremdkapital. Für die Detailregelung schliessen die Regierungen der Vertragskantone eine Darlehensvereinbarung ab.

## **§ 45 Eröffnungsbilanz**

Im Hinblick auf den Eintritt des Kantons Basel-Landschaft in die Trägerschaft der Universität soll eine von den Regierungen zu genehmigende Eröffnungsbilanz für die bikantonale Universität erstellt werden.

## **§ 46 Beilegung von Streitigkeiten**

Die vorliegende Regelung entspricht den in interkantonalen Vereinbarungen üblicherweise vorgesehenen Verfahren.

## **§ 47 Vertragsbeginn und Ende**

Der Vertrag kann erst in Kraft treten, nachdem die Kantone ihm zugestimmt und den ersten Leistungsauftrag – und damit die Finanzierung der ersten Leistungsauftragsperiode – genehmigt haben.

Der Austritt aus einer gemeinsamen Trägerschaft ist nur nach der Einhaltung einer mehrjährigen Kündigungsfrist möglich. Dadurch soll verhindert werden, dass ein Partner kurzfristig aus einer gemeinsamen Trägerschaft austritt und der verbleibende Kanton die Aufgabe alleine übernehmen und zusätzlich den Partner für getätigte Investitionen auszahlen muss. Ein allfälliger Erlös bei Auflösung der Universität soll gemäss den BL/BS-Standards vom 4. Januar 2005 nach den in der Vergangenheit geleisteten effektiven Finanzierungsanteilen erfolgen. Die Details sind in der konkreten Situation gemeinsam festzulegen.